

(Staatsminister Dr. Graf Bihthum v. Gäßdt.)

(A) stützt ist, daß „an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayrischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt.“ Der Geschäftskreis der Reichsgesandten erstreckt sich auf alle Zweige des auswärtigen Dienstes und umfaßt, wenn Reichsgesandte nicht neben Gesandten der Einzelstaaten beglaubigt sind, nicht nur alle Reichsangelegenheiten, sondern auch die besonderen Angelegenheiten jedes einzelnen Bundesstaates und die Wahrnehmung der Interessen aller Reichsangehörigen dem Auslande gegenüber. Ist aber bei der gleichen Regierung neben dem Reichsgesandten gleichzeitig der Gesandte eines Bundesstaates beglaubigt, so tritt eine Teilung der Geschäfte in dem Sinne ein, daß der Bundesgesandte die Vertretung der besonderen Angelegenheiten seines Bundesstaates und seiner Staatsangehörigen übernimmt. Und zwar ist der Kreis dieser besonderen Angelegenheiten in der Praxis nicht derart eng gezogen worden, daß den Gesandtschaften der Einzelstaaten neben den Beziehungen der Landesherrn und ihrer Familien zu den Mitgliedern des auswärtigen souveränen Hauses nur diejenigen Angelegenheiten verblieben, die nicht zur Reichszuständigkeit gehören, wie z. B. die Förderung von Kunst und Wissenschaft, Kirchen- und Schulangelegenheiten, Auslieferungsverträge und Privatangelegenheiten der Angehörigen des Einzelstaates. Vielmehr erstreckt sich die Tätigkeit der Einzelgesandtschaften nach ständiger Praxis auch auf an sich der Reichszuständigkeit unterliegende besondere Angelegenheiten des Einzelstaates und von dessen Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Fall für das politische Verhältnis des Reiches zum Ausland oder für die Vertretung des Reiches und für die zu vertretenden, durch die Reichsgesetzgebung geregelten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist. Deshalb hat sich die Tätigkeit der Gesandtschaften der Einzelstaaten in der Praxis auch auf an sich der Reichszuständigkeit unterliegende besondere Angelegenheiten des Einzelstaats und seiner Staatsangehörigen, wie beispielsweise Zoll-, Gewerbe- und Handelsfachen, erstreckt. Ebenso wie im Zweifel die Vertretung den Reichsgesandtschaften zu überlassen sein wird, so ist, wenn sich bei einem in den Einzelgesandtschaften behandelten Falle erst im Laufe der Verhandlungen ergibt, daß der Fall für das politische Verhältnis des Reiches zum Ausland oder für die einheitliche Vertretung des Reiches und für die zu vertretenden, durch die Reichsgesetzgebung geregelten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist, der Fall zur weiteren Erledigung an die Reichsgesandtschaften abzugeben. Von Unzuträglichkeiten, die durch das Bestehen von einzelstaatlichen Gesandtschaften neben den diplomatischen Vertretungen des

Reiches entstanden wären, ist hier nichts in Erfahrung gebracht worden. Dagegen hat sich für die Gesandten der Einzelstaaten wiederholt die Möglichkeit ergeben, im Einvernehmen mit den Vertretern des Reiches die Politik des Reiches zu unterstützen.

Dagegen habe ich allerdings noch gewisse Bedenken gegenüber dem Vorschlage, den der Herr Abgeordnete Dr. Steche vorhin vertreten hat, nämlich an die Reichsgesandtschaften besondere sächsische wirtschaftliche Beiräte anzugliedern.

Eine Anstellung von besonderen Beiräten der einzelnen Bundesstaaten bei den diplomatischen Vertretungen des Reiches ist weder in der Reichsverfassung oder nach sonstigen Bestimmungen vorgesehen, noch hat eine solche bisher stattgefunden. Da es überdies ausgeschlossen ist, daß der Beirat einer Gesandtschaft nach anderen Instruktionen handelt als der Gesandte selbst, würde die Beigabe eines Beirats für den Einzelstaat einen sehr geringen Wert haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter Singer: Meine Herren! Die eminente Bedeutung von Sachsens Industrie und Sachsens Exportindustrie insbesondere läßt es durchaus begreiflich (D) erscheinen, wenn sich hier Stimmen regen, um unsere durch den Krieg in die Brüche gegangenen Auslandsbeziehungen wieder anzuknüpfen und durch Sondergesandtschaften auszubauen. Ob der Weg, den uns der Herr Antragsbegründer zeigte, der richtige ist, will mir aber doch zweifelhaft erscheinen.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Wenn er einlädt, uns mit Bayern und Württemberg zu verständigen, so mutet das doch etwas partikularistisch an, obgleich er wiederholt versicherte, daß ihm Partikularismus ganz fern liege. Der Reichsgedanke darf nicht berührt werden.

(Sehr richtig!)

Auf diesem Standpunkte stehen wir unbedingt. Wir wären eher dafür zu haben, daß sächsische Studienkommissionen ins Ausland abgeordnet werden, die, mit Staatsmitteln ausgerüstet, untersuchen, was unserer Industrie nützlich wäre. Wir sind, das betone ich hier zugleich auch im Namen meiner Freunde, für den Ausbau unserer jetzigen Gesandtschaften, insbesondere der in Berlin unter Beigabe eines Wirtschaftsattachés, und wir bewilligen dafür auch die angeforderten Mittel. Dann